

Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzungen mit Fahrzeugen in der Fußgängerzone

vom xx.xx.2018

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 Abs. 7 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am xx.xx.2018 folgende Satzung zur Änderung der Sondernutzungen mit Fahrzeugen in der Fußgängerzone vom 2. Mai 1977, zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Juni 1993, beschlossen:

Artikel 1
Satzungsänderung

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Die nachstehenden, über den Gemeingebrauch hinausgehenden Nutzungen der Fußgängerzone bedürfen unter Beachtung des § 4 keiner Erlaubnis:

- a) Ein- und Ausfahrt zur Durchführung von Lieferungen und Leistungen - auch durch und für die Anwohner in der Fußgängerzone - in der Zeit von 6.00 - 10.00 Uhr
- b) Ein- und Ausfahrt zur Durchführung von Lieferungen und Leistungen für die Anwohner in der Fußgängerzone in der Zeit von 18.00 - 20.00 Uhr;
- c) Ein- und Ausfahrt durch Anwohner der Fußgängerzone mit Kraftfahrzeugen, für die sie an der Fußgängerzone einen Stellplatz oder eine Garage haben ohne zeitliche Beschränkung;
- d) Ein- und Ausfahrt durch Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung mit Kraftfahrzeugen. Entsprechendes gilt für die Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, die keine Fahrerlaubnis besitzen und Blinden, soweit diese auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind und sich nur mit fremder Hilfe bewegen können. Die Berechtigung ist durch einen Ausweis der Straßenverkehrsbehörde, der gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen ist, nachzuweisen;
- e) Fahrten öffentlicher Verkehrsmittel (z.B. Taxen) ohne zeitliche Beschränkung für Auftragsfahrten in der Fußgängerzone;
- f) Fahrten von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, soweit ihr Einsatz dies erfordert;
- g) Fahrten für Müllabfuhr, Straßenreinigung, Straßenunterhaltung, Winterdienst und Montage- sowie Werkstattfahrzeuge der Stadtwerke, soweit ihr Einsatz dies erfordert;
- h) Fahrten der Deutschen Bundespost, die der Beförderung von Postsendungen oder dem Bau oder der Unterhaltung von Fernmeldeeinrichtungen in der Fußgängerzone dienen.

(2) Die Benutzer im Sinne des Abs. 1 sind bezüglich Kostenerstattungen wie Inhaber von Sondernutzungserlaubnissen im Sinne des § 16 Abs. 3 StrG zu behandeln.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den xx.xx.2018

Boris Palmer
Oberbürgermeister